



LAND  
TIROL

# Zusammenlegung und Flurbereinigung

Infobroschüre

## Inhalt

4	Allgemeines, Ziele
5	Kosten
7	Vorteile, Verpflichtungen, Dauer
8	Ablauf eines Verfahrens
10	Beispiele
18	Zuständigkeiten

## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!



Die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft durch die Neueinteilung und Erschließung landwirtschaftlicher Flächen – das ist die Hauptaufgabe der sogenannten agrarischen Operationen, den Verfahren zur Grundzusammenlegung und Flurbereinigung. Dieses seit langem bewährte Instrument gewinnt weiter an Bedeutung. Bei nahezu jedem Infrastruktur- oder Entwicklungsprojekt in einer Gemeinde ist landwirtschaftlicher Grund und Boden betroffen. Die Grundzusammenlegung eröffnet die Möglichkeit, dass die Interessen der Landwirtschaft gewahrt und Verbesserungen in der Agrarstruktur erreicht werden. Das erfordert viel Kommunikation und Erfahrung.

Ich bin froh und stolz, dass das Land Tirol diese Leistung im Sinne der bäuerlichen Familien erbringen kann und dabei das Vertrauen der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer genießt – für eine gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft und unseres Landes!

LHStv Josef Geisler

# Zusammenlegung & Flurbereinigung

## Allgemeines

Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen der **Neuordnung** von (vorwiegend) landwirtschaftlichen Grundstücken. Zusammenlegungsverfahren sind große Verfahren, Flurbereinigungsverfahren sind kleinere Verfahren mit weniger Grundeigentümern und Grundstücken. Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren werden durchgeführt um **Mängel der Agrarstruktur** zu beseitigen (z.B. ungünstige Grundstücksformen, zersplitterte Besitzverhältnisse) bzw. um Maßnahmen, die im **allgemeinen öffentlichen Interesse** getroffen werden (z.B. Umfahrungsstraße, Hochwasserschutz, Bahnverlegung) vorzubereiten, zu unterstützen oder deren nachteilige Folgen zu beseitigen. Grundstücke werden neu geordnet, vermessen und jedes Grundstück erhält eine **rechtlich gesicherte Erschließung**.

## Rechtsgrundlage

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)

## Abwickelnde Stellen

- Amt der Tiroler Landesregierung
- Abteilung Agrarrecht - Rechtlich
  - Abteilung Bodenordnung - Technisch
  - Agrar Lienz - Technisch

## Ziele

eines Grundzusammenlegungsverfahrens

### Verbesserung der Agrarstruktur

- Neueinteilung der Grundstücke
- Gesicherte Erschließung aller Grundstücke
- Auflösung von Miteigentum
- Vermessung der Neugrundstücke, Grenzsicherung
- Errichtung gemeinsamer Anlagen
- etc.

## Kosten

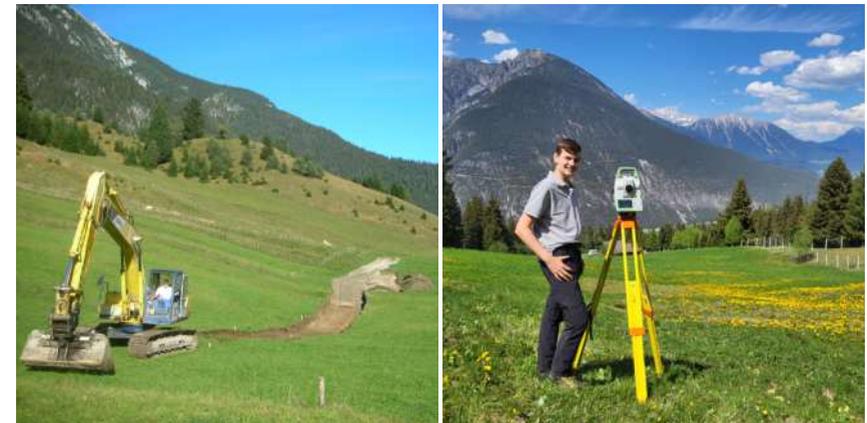
des Verfahrens

Die Kosten eines Verfahrens sind abhängig von den notwendigen und gewünschten Baumaßnahmen wie beispielsweise:

- Wegeneubau
- Kultivierung
- Bewässerungen

## Förderschlüssel

- Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen  
70 % Landesmittel  
30 % Interessentenbeitrag
- Materialkosten für Vermessung und Vermarkung  
50 % Landesmittel  
50 % Interessentenbeitrag
- Vermessung und Vermarkung erfolgen von Amts wegen durch die Abteilung Bodenordnung





## Vorteile für Grundeigentümer

- Landwirtschaftliche Nutzung wird erleichtert
- Bewirtschaftungskosten verringern sich
- Rechtssicherheit für die Zukunft wird erhöht insbesondere hinsichtlich
  - + Rechtlich gesicherte Erschließung
  - + Nicht mehr benötigte Dienstbarkeiten werden aufgehoben
  - + Sichere Grundstücksgrenzen („Grenzkataster“)
- Günstige Grundstücksvermessung
- Auflösung von Miteigentum möglich
- Förderung mit öffentlichen Mitteln

## Verpflichtungen der Grundeigentümer

- Anteilige Flächenabtretung für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen (z.B. Flächen für Wirtschaftswege)
- Kostentragung (Interessentenbeitrag)

## Dauer des Verfahrens

Ein Verfahren dauert in der Regel mehrere Jahre, abhängig von der Größe des Verfahrens (Fläche, Anzahl der Parteien) Verfügbarkeit der öffentlichen Mittel, Bescheidbeschwerden. Grundverkehr, Baumaßnahmen und Bewirtschaftung sind möglich.

## Ablauf eines Zusammenlegungsverfahrens



## Beispiel 1

### Zusammenlegung Nesselwängle

Anzahl Grundstücke „Alter Stand“: 1721



Neueinteilung der Grundstücke beim Zusammenlegungsverfahren in Nesselwängle.

**Beteiligte:** 387 Parteien

**Fläche:** 214 ha

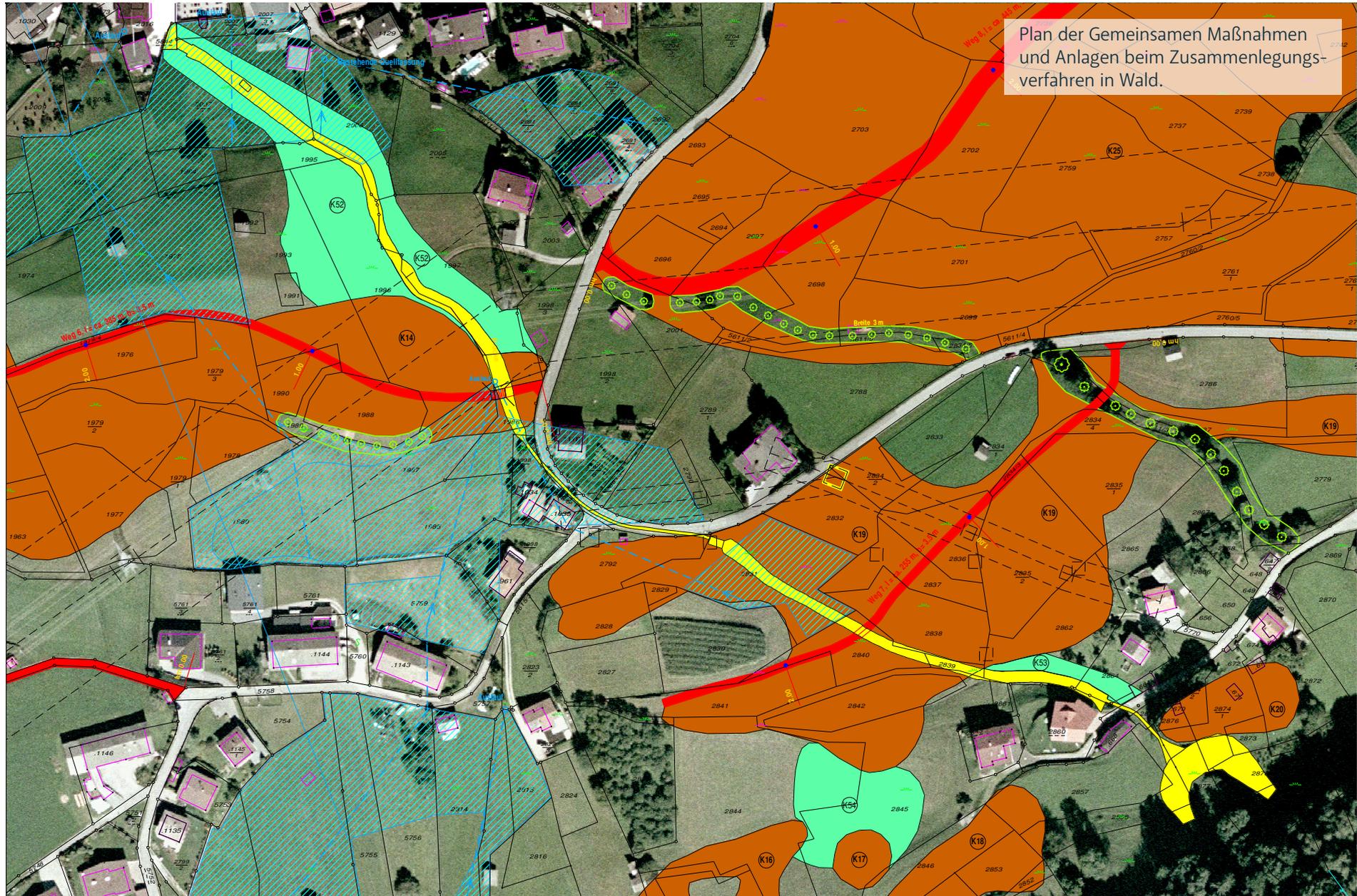
Anzahl Grundstücke „Neuer Stand“: 742



## Beispiel 2

### Zusammenlegung Wald

- (K1) Kultivierung GA-Plan Teil II
- Wege GA-Plan Teil II
- Projekt „Galtwiesenbach PE2014“
- (K) Kultivierung GA-Plan Teil III
- W.B. Post 2/466 Drainageanlage



### Beispiel 3

## Zusammenlegung Thaurer Felder & Rum-Wiesenweg

 Hauptwege  
 Nebenwege

 Gewässer, Sickerbecken



## Beispiel 4

### Flurbereinigung Matriei in Osttirol

Vorläufige Neueinteilung der Flurbereinigung Petersbach/Raneburg  
(farblich gekennzeichnet)

Durch Starkregen mit Hagelschlag wurde eine Fläche von 6 ha übermurt und der Tauernbach verlagert. Die Flächen wurden rekultiviert und mit einem Flurbereinigungsverfahren neu geordnet.



Rekultivierte Feldflur



## Zuständigkeiten

### Abwickelnde Stellen

#### **Rechtlich**

Abteilung Agrarrecht  
Michael-Gaismair-Straße 1  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3880  
agrarrecht@tirol.gv.at

#### **Technisch Nordtirol**

Abteilung Bodenordnung  
Innrain 1  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3802  
bodenordnung@tirol.gv.at

#### **Technisch Osttirol**

Agrar Lienz  
Kärntner Straße 43  
9900 Lienz  
+43 4852 6633 4963  
agr.ar.lienz@tirol.gv.at

#### **Impressum**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Bodenordnung  
Innrain 1, 6020 Innsbruck  
Tel: +43 512 508 3802  
E-Mail: bodenordnung@tirol.gv.at  
Fotos: Cammerlander (S. 3), Land Tirol  
Gestaltung: Sandra Reinalter  
Text: Abteilung Agrarrecht, Abteilung Bodenordnung,  
Agrar Lienz, Christa Entstrasser-Müller  
Druck: Land Tirol

